Stellungnahme des Vereins VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft und Bewohnervertretung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz und das Sozialhilfe-Statistikgesetz geändert werden (150/ME)

Der Verein VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung erlaubt sich, zu dem oben angeführten Ministerialentwurf auf Basis seiner langjährigen Erfahrung im Bereich der Vertretung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder intellektuellen Beeinträchtigung Stellung zu nehmen. Zunächst **bedankt** sich VertretungsNetz, dass die gemeinsam mit der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen übermittelte Stellungnahme zur „Sozialhilfe Neu" ernsthaft geprüft, bei der Ausarbeitung des Entwurfs einbezogen und auch manche Vorschläge aufgenommen wurden. Zugleich **bedauert** VertretungsNetz, dass einige der Vorschläge mit erheblichen Kürzungen für andere anspruchsberechtigte Personen, insb. Menschen mit Fluchterfahrungen, einhergehen.

Im Folgenden wird VertretungsNetz vorrangig die aus seiner Sicht **zwei offenen Hauptanliegen** für **Menschen mit Behinderungen** adressieren, und zwar:

1. die Schaffung einer Ausnahmebestimmung für Menschen mit Behinderungen bei der Definition der Haushaltsgemeinschaft in § 5 Abs 2 des Entwurfs sowie
2. die Bedachtnahme auf die informelle bzw. familiäre Pflege bei der Einkommensanrechnung in § 7 Abs 1 des Entwurfs.

Beide Anliegen gründen auf dem Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und ihre Familien gem. Art 28 UN-BRK. Entsprechend seiner Expertise wird sich VertretungsNetz anschließend zu den weiteren, für Menschen mit Behinderungen relevanten Bestimmungen des Entwurfs äußern.

1. Vorschlag einer Ausnahmebestimmung für Menschen mit Behinderungen bei der Definition der Haushaltsgemeinschaft (§ 5 Abs 2 des Entwurfs)

VertretungsNetz begrüßt zunächst, dass mit dem Entwurf auch die in einer zielgruppenspezifischen betreuten Wohnform lebenden Menschen mit Behinderungen nunmehr verpflichtend von der Definition einer Haushaltsgemeinschaft ausgenommen

VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung
Geschäftsführerin
Zentrum Rennweg, Ungargasse 66/2/3. OG, 1030 Wien
M +43 676 83308 9100
gerlinde.heim@vertretungsnetz.at • www.vertretungsnetz.at
Vereinssitz: Wien, ZVR: 409593435

werden müssen (§ 5 Abs 2 Satz 3 des Entwurfs), sodass ihnen in diesen Wohnsituationen der volle Richtsatz für Alleinstehende gebührt. Menschen mit Behinderungen entscheiden sich aber freilich für ganz verschiedene Lebensentwürfe und Wohnformen. Mit der geplanten – und von VertretungsNetz ausdrücklich begrüßten – Abschaffung der Rechtsverfolgungspflicht ab 25 (dazu näher unten, Zu § 7 Abs 2) können Menschen mit Behinderungen dahingehende Entscheidungen zwar unabhängiger treffen; nach dem **Entwurf wird jedoch nur die Begründung eines eigenen Hausstandes finanziell begünstigt, während die Entscheidung, im elterlichen Haushalt wohnen zu bleiben (oder wieder dorthin zu ziehen)**, wegen der nach wie vor niedrigen Haushaltsrichtsätze (§ 5 Abs 2 und 3 des Entwurfs) in Kombination mit der weiterhin vorgesehenen Anrechnung des Einkommens unterhaltspflichtiger Eltern (§ 7 Abs 1) **mit gravierenden finanziellen Nachteilen verbunden bleibt**.

Dies soll am **Beispiel** eines jungen Mannes Ende 20 mit kognitiven Beeinträchtigungen infolge einer Hirnblutung erläutert werden, der das Angebot seiner Mutter, wieder bei ihr zu wohnen und von ihr unterstützt zu werden, angenommen hat. Gehen wir davon aus, dass der Mann aufgrund seiner kognitiven Beeinträchtigung erwerbsunfähig ist, ein Pflegegeld der Stufe 1 in Höhe von € 206,20 (2026) bezieht und einen Behindertenpass hat; die Mutter erhält eine Durchschnittspension von € 1.440,- netto monatlich (14x); beide leben in einer kleinen, noch nicht ganz abbezahlten Eigentumswohnung der Mutter in Niederösterreich.

Würde der Mann einen Antrag auf Sozialhilfe stellen, würde dieser nach der derzeitigen Rechtslage in NÖ, aber auch nach dem vorliegenden Entwurf, abgewiesen werden: Nach dem NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (NÖ SAG) iVm der NÖ Richtsatzverordnung (NÖ RSV) steht dem Mann (und stünde ihm auch nach den Vorgaben des Entwurfs) eine Geldleistung zur **Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts** für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen im Ausmaß von nur (60% von 70% =) 42% des Ausgangswerts[1], das sind **€ 516,55** (2026), zu (§ 1 Abs 1 Z 2 lit a NÖ RSV). Da sein **Wohnbedarf gedeckt** ist, hat er keinen Anspruch auf entsprechende Leistungen zur Befriedigung des Wohnbedarfs (§ 1 Abs 2 Z 2 lit a NÖ RSV). Als Besitzer eines Behindertenpasses gebührt ihm ein monatlicher **Zuschlag für Menschen mit Behinderung** zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts in Höhe von **€ 221,38** (§ 1 Abs 5 NÖ RSV). In Summe ergäbe das einen Betrag von **€ 737,93**.

Sowohl nach der aktuellen als auch nach der Rechtslage des Entwurfs, muss jedoch das Pensionseinkommen der Mutter – nach Abzug eines Freibetrags – auf diesen Betrag

[1] Als Ausgangswert (100%) wird der Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende gem § 293 Abs 1 lita a sublit bb ASVG in Höhe von € 1.229,89 (2026) herangezogen.

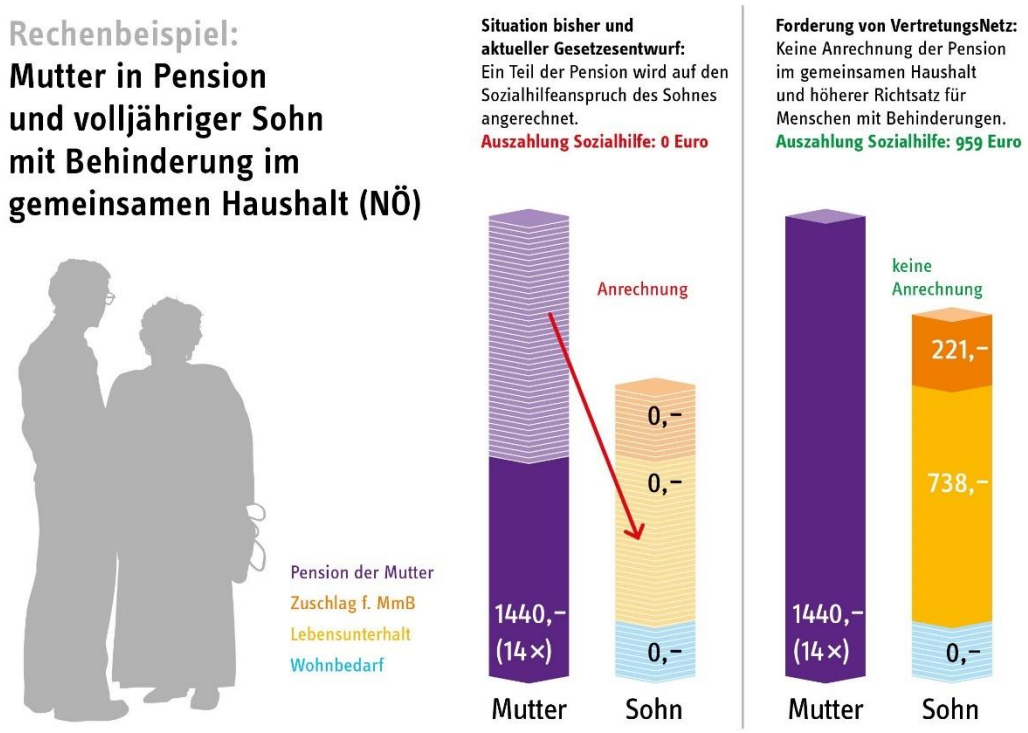
angerechnet werden. Der Freibetrag für die Mutter wird nach dem Richtsatz bemessen, der ihr nach den sozialhilferechtlichen Vorschriften zustehen würde, wenn sie einen Anspruch hätte. Der Mutter würde (60% von 70% =) 42% des Ausgangswerts zur Unterstützung des Lebensunterhalts (€ 516,55; § 1 Abs 1 Z 2 lit a NÖ RSV) und, weil sie in ihrer Eigentumswohnung lebt, ($\frac{40\% \times 70\%}{2}$ =) 14% zur Befriedigung des Wohnbedarfs (€ 172,19; § 1 Abs 2 Z 2 lit a iVm Abs 3 NÖ RSV), also gesamt € 688,74 zustehen. Die darüber hinausgehende, restliche **Pension** (€ 1.440 – € 688,74 = € 751,26) wird **auf den Sozialhilfeanspruch ihres Sohns mit dem Ergebnis angerechnet, dass davon nichts übrig bleibt**.
Somit bleibt – auch nach dem Entwurf – nicht nur die Entscheidungsfreiheit von Menschen mit Behinderungen in Bezug auf die Wohnortwahl in Widerspruch zur UN-BRK eingeschränkt, sondern wird auch betreuenden Elternteilen die gebotene Wertschätzung vorenthalten.

VertretungsNetz **fordert daher**, für volljährige Menschen mit Behinderungen, welche die Entscheidung treffen, mit einem ihnen gegenüber unterhaltspflichtigen Elternteil zusammenzuleben, eine **Ausnahme von der Definition der Haushaltsgemeinschaft** zu schaffen, und schlägt dazu folgende **Ergänzung in § 5 Abs 2** des Entwurfs vor:

> *Die Landesgesetzgebung hat Leistungen gemäß Abs. 1 im Rahmen von Haushaltsgemeinschaften degressiv abgestuft festzulegen. Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht aufgrund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann.* ***Für volljährige bezugsberechtigte Personen nach § 5 Abs 3 Z 5 ist eine gemeinsame Wirtschaftsführung jedenfalls auszuschließen, wenn sie mit zumindest einem ihnen gegenüber unterhaltspflichtigen Elternteil im gemeinsamen Haushalt leben.***

Dadurch würden volljährigen Menschen mit Behinderungen nicht nur die höheren Richtsätze gebühren, sondern könnte es auch nicht mehr zu einer Anrechnung der Einkommen ihrer ihnen gegenüber unterhaltspflichtigen Eltern kommen. Die damit verbundene finanzielle Verbesserung für Menschen mit Behinderungen wird anhand des Mannes aus dem Beispiel verdeutlicht: Er hätte dann Anspruch auf eine Geldleistung zur **Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts** in Höhe von 60% des Ausgangswerts **(€ 737,93**; § 1 Abs 1 Z 1 NÖ RSV) sowie auf den **Zuschlag für Menschen mit Behinderung** in Höhe von **€ 221,38**, also gesamt **€ 959,31**.
Sachleistungen zur Deckung des Wohnbedarfs würde er weiterhin nicht erhalten, weil die Wohnkosten von der Mutter getragen werden. Da Mutter und Sohn nicht mehr als

Haushaltsgemeinschaft gelten, dürfte die Pension der Mutter nicht mehr angerechnet werden und seine Sozialhilfeleistung schmälern. Dem Sohn stünden € 959,31 monatlich zur Verfügung, um ein selbstständig(er)es Leben zu führen und damit etwa auch wichtige, privat zu finanzierende Therapien in Anspruch nehmen zu können.



Mit der vorgeschlagenen Änderung würde somit dem Erfordernis Rechnung getragen, **Menschen mit Behinderungen** ein Leben möglichst frei von Armut sowie ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, in welchem insbesondere finanzielle Abhängigkeiten im Verhältnis zu anderen (haushaltszugehörigen) Personen zurückgedrängt werden.
Außerdem würde damit auch ein **Widerspruch** zur geplanten – und von VertretungsNetz als solche begrüßten – **Abschaffung der Rechtsverfolgungspflicht ab 25** (§ 7 Abs 2 des Entwurfs) aufgelöst: Diese soll insbesondere Menschen mit Behinderungen über 25 und ihre ihnen gegenüber unterhaltspflichtigen Eltern betreffend Geldunterhalt schützen, indem ersteren eine von Geldunterhaltsansprüchen ungeschmälerte Sozialhilfeleistung gebühren soll. Es ist jedoch nicht einzusehen, warum dasselbe nicht auch für jene Menschen mit Behinderungen über 25 gelten soll, die mit ihren ihnen gegenüber unterhaltspflichtigen Eltern zusammenleben, welche Naturalunterhalt leisten: **Warum müssen Menschen mit Behinderungen über 25 nur in diesen Fällen im Ergebnis aufgrund der Anrechnung der elterlichen Einkommen auf ihren eigenen Sozialhilfeanspruch verzichten?**

2. Bedachtnahme auf informelle Pflege bei der Einkommensanrechnung (§ 7 Abs 1 des Entwurfs)

Das zweite Anliegen von VertretungsNetz korrespondiert mit dem ersten, fokussiert aber auf die Situation betreuender oder pflegender Angehöriger, die Sozialhilfe beziehen (müssen). Zwar ist zu begrüßen, dass mit dem Entwurf die informelle Betreuung und Pflege eine Anerkennung erfahren soll: Pflegegeld darf nunmehr weder bei der pflegebedürftigen Person noch bei der Person, die Betreuung und Pflege leistet (und dafür das Pflegegeld [oder einen Teil davon] als Abgeltung erhält), als Einkommen gezählt werden (§ 7 Abs 5 des Entwurfs). Außerdem ermöglicht die Ausnahme gem. § 6a Abs 2 Z 3 des Entwurfs, dass Sozialhilfebezieher:innen von der Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft befreit werden, um ihre pflegebedürftigen Angehörigen zu betreuen. Diese Regelungen eröffnen gewisse Spielräume, um Pflege und Betreuung zu Hause zu fördern.

Um Sozialhilfebezieher:innen zu ermöglichen, ihre Eltern im gemeinsamen Zuhause zu pflegen und zu betreuen, bedarf es freilich zusätzlich einer **Ausnahme von der Einkommensanrechnung für unterhaltsberechtigte Personen,** die im **gemeinsamen Haushalt pflegebedürftige Eltern überwiegend betreuen**. Andernfalls kann der **(allenfalls wiederauflebende) Unterhaltsanspruch der pflegenden Kinder gegenüber ihren Eltern** zu einer (uU sogar über den Unterhaltsanspruch hinausgehenden) **Einkommensanrechnung** und damit uU zum völligen **Verlust des Sozialhilfeanspruchs** führen. Unter solchen finanziellen Rahmenbedingungen wird die informelle Pflege jedoch regelmäßig scheitern.

Demgegenüber könnte eine **Ausnahme von der Einkommensanrechnung bei im gemeinsamen Haushalt lebenden, pflegenden Angehörigen** – also insb. auch für unterhaltsberechtigte Kinder – der Personengruppe österreichweit finanzielle Sicherheit durch eine eigene Sozialhilfeleistung bieten. VertretungsNetz schlägt daher folgende **Änderung in § 7 Abs 1** des Entwurfs vor:

> *Zu den Leistungen Dritter zählen auch sämtliche öffentlichen Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs~~, sowie~~.* ***Ebenso zählt*** *jener Teil des Einkommens des im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Angehörigen bzw. des Lebensgefährten, der die für diese Person und die anderen dieser Person gegenüber Unterhaltsberechtigten gemäß §§ 5 bzw. 5a und 5c vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt****, zu den Leistungen Dritter, außer die bezugsberechtigte Person befindet sich mit einer solchen Person auch in einem Pflege- oder Betreuungsverhältnis****.*

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die bereits existierende Möglichkeit der kostenlosen Selbstversicherung in der Pensionsversicherung, die solchen pflegenden

Angehörigen den Erwerb von Pensionsversicherungszeiten und damit eine Altersversorgung abseits der Sozialhilfe ermöglicht.
Es ist weiters gut vorstellbar, dass pflegende Angehörige die Tätigkeit zu ihrem Beruf machen wollen. Ein entsprechendes Förderangebot für Sozialhilfebezieher:innen könnte deren Wiedereinstieg in das Arbeitsleben erleichtern und dem Personalmangel in der Pflege entgegenwirken.[2]

3. Zu den einzelnen weiteren Bestimmungen des Ministerialentwurfs:

Zu § 2 Abs 5: Deckung des Bedarfs an barrierefreiem Wohnen

Mit § 2 Abs 5 Satz 2 des Entwurfs ist erfreulicherweise geplant, die derzeit – unabhängig von der Angemessenheit der Wohnsituation – vorgesehene, verpflichtende Anrechnung bestimmter landesrechtlicher Leistungen zur Wohnaufwandsminderung, insb aus der Wohnbauförderung (zB Wohnbeihilfe, Wohnzuschuss), zu beseitigen. Menschen mit Behinderungen werden davon besonders profitieren, ua weil sie aufgrund ihres Bedarfs nach barrierefreiem Wohnraum höheren Wohnkosten ausgesetzt sind.

Zu § 3 Abs 6 und 7: Allgemeine Grundsätze

VertretungsNetz begrüßt die Durchbrechung des strengen Antragsprinzips durch die Wiedereinführung der **verpflichtenden amtswegigen Hilfeleistung** in § 3 Abs 6 Satz 1 des Entwurfs, wie sie auch noch zu Zeiten der Mindestsicherung in einigen Landesgesetzen (zB § 28 Abs 1 Satz 2 OÖ MSG; § 15 Abs 1 NÖ MSG) sowie in der „Sozialhilfe alt“ fast 40 Jahre lang verankert war. Es ist davon auszugehen, dass mit dieser behördlichen Unterstützung, sobald sie umgesetzt wird und in der Praxis auch tatsächlich ankommt, ein Beitrag zur **Vermeidung von Erwachsenenvertretungen** geleistet werden kann.
Um die Sozialhilfeverfahren wirklich barrierefrei auszugestalten, ist es darüber hinaus jedoch notwendig, Menschen mit Behinderungen bei der Antragstellung insofern zu unterstützen, als eine **ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung und Verpflichtung zur amtswegigen Datenermittlung** geschaffen wird bzw. von der **Vorlage bereits bekannter Unterlagen abgesehen wird** (vgl. etwa § 16 Abs. 2 Vbg SLG bzw. § 28 Abs 2 T-THG). Dies würde auch zu einer Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung führen.

[2] Hier ist auf das Bsp Burgenland hinzuweisen: Das Land ermöglicht dort gem. § 17 Bgld Sozialhilfegesetz 2024 die Anstellung von betreuenden Angehörigen und Vertrauenspersonen im erwerbsfähigen Alter, die sich primär der Betreuung widmen und daher einer Beschäftigung nicht bzw. nicht in vollem Umfang nachgehen können, und nimmt damit eine Vorreiterrolle ein. Auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses wird im Bgld die Förderung einer Heimhilfeausbildung angeboten, um einen Berufseinstieg im Pflegebereich zu ermöglichen.

Weiters begrüßt VertretungsNetz zwar die Vorgabe in § 3 Abs 7 des Entwurfs, dass vorübergehende Abwesenheiten aus wichtigen Gründen den dauernden Aufenthalt nicht unterbrechen können; jedoch sieht der Entwurf darüber hinaus **keine Erleichterungen für wohnungslose Menschen** vor, die über ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in einem bestimmten Bundesland hinaus nach wie vor auch einen Hauptwohnsitz (bzw. eine Hauptwohnsitzbestätigung gem § 19a MeldeG) benötigen, um im jeweiligen Land Sozialhilfe beantragen zu können. Damit ist zu befürchten, dass es – entgegen der in den Erläuterungen vorgebrachten Intention – **weiterhin zu negativen Kompetenzkonflikten** zwischen den Ländern **hinsichtlich jener Menschen** kommen wird, **die (noch) keine Hauptwohnsitzbestätigung** vorlegen können. In diesen Fällen sollte allein auf den tatsächlichen Aufenthalt abgestellt werden.

Zu § 5 Abs 3 Z 4: Zuschlag für Alleinerziehende

Die nunmehr als verpflichtend vorgesehene Einführung eines Zuschlags für alleinerziehende Personen wird von VertretungsNetz ebenso ausdrücklich begrüßt wie die neue Definition von „alleinerziehend", mit welcher sichergestellt werden soll, dass Alleinerziehende den Zuschlag nicht deshalb verlieren, weil das älteste Kind volljährig wird. Gerade Kinder mit Behinderungen leben nach Erreichen der Volljährigkeit regelmäßig länger im Familienverband.

Zu § 5 Abs 3 Z 5: Erleichterter Zugang zum „Behindertenzuschlag"

§ 5 Abs 3 Z 5 des Entwurfs verweist für die Zuerkennung des sogenannten „Behindertenzuschlags" – so wie nach der geltenden Rechtslage – auf § 40 BundesbehindertenG. Nach der Rsp zu diesem Verweis (vgl. VfGH 14.06.2022, E 2738/2021; VwGH 10.01.2023, Ro 2022/10/0027) bedeutet dies (weiterhin), dass **nur jene Menschen mit Behinderungen** Anspruch auf den Zuschlag haben, **die einen Behindertenpass besitzen**. Leider gibt es immer noch eine Gruppe von Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen (wie einer Schizophrenie, einer bipolaren Erkrankung, schweren Depressionen oder einer Persönlichkeitsstörung), die die Anfertigung eines Fotos krankheitsbedingt nicht realisieren können oder ablehnen, und deren Lichtbilder auch nicht in den Lichtbildregistern des Bundes hinterlegt sind. Wahnideen, pathologisch ausgeprägte Ängste, Panik oder Phobien können sie daran hindern. Nicht nur das Fotografieren selbst, sondern auch das Verlassen der Wohnung oder die Termineinhaltung stellen für sie eine große psychische Belastung dar. Es kommt vor, dass solche Menschen aufgrund ihrer Erkrankung sehr lange auch den Kontakt zur Erwachsenenvertretung verweigern, sich entziehen bzw ein unstetes Leben führen. VertretungsNetz nimmt zur Kenntnis, dass die Sozialhilfebehörden keine eigenständige Prüfung des Tatbestandsmerkmals der „Behinderung" vornehmen wollen bzw. können und sich auf die Einschätzung anderer staatlicher Stellen, die dazu in einem Verfahren Feststellungen getroffen haben, stützen möchten. Allerdings würde

diesem Erfordernis auch mit der **Aufnahme eines Alternativtatbestandes** genüge getan, wonach **auch jene Menschen**, denen **nach Vollendung des 21. Lebensjahres** die **erhöhte Familienbeihilfe** gem. § 8 Abs 5 FamilienlastenausgleichsG zugesprochen wurde, als „Personen mit Behinderung" iSd Bestimmung gelten – wie dies auch schon in mehreren Ländern der Fall ist (vgl. § 13 Abs 8 Bgld SUG; § 5d Abs 1 lit b iVm § 2 Abs 8 Tir MSG; § 7 Abs 4 OÖ SOHAG iVm AB 1180/2019, BlgLT [OÖ] XXVIII. GP, S. 11).

Dieselbe Erweiterung für den alternativen Nachweis sollte in § 7 Abs 8 Z 3 des Entwurfs betreffend den Vorschlag eines erhöhten Schonvermögens aufgenommen werden (dazu unten, Zu § 7 Abs 8).

Zu § 5b Abs 2: Zuschlag für gesellschaftliche Integration für Menschen mit Behinderungen

§ 5b Abs 2 des Entwurfs macht den Zuschlag für gesellschaftliche Integration *„vom Vorliegen einer nachhaltigen Bereitschaft zur Integration in die Gesellschaft abhängig"*. In diesem Zusammenhang normiert lit b iVm § 15 Abs 2 IntG (siehe dazu unten, S. 16) eine Ausnahme für Personen, denen auf Grund ihres physischen oder **psychischen Gesundheitszustands** die Erfüllung des Integrationsprogramms dauerhaft nicht zugemutet werden kann. Doch auch in diesen Ausnahmefällen wird nach dem Wortlaut des § 5b Abs 2 letzter Satz auf eine Wartefrist von vier Monaten abgestellt. Nach den Erläuterungen (S. 8) könne die Erfüllung des Erfordernisses der gesellschaftlichen Integration nur rückblickend über einen bestimmten Zeitraum bewertet werden und diene diese Frist daher der Beobachtung, ob die effektive Teilnahme an Integrationsmaßnahmen nachweislich gegeben ist. VertretungsNetz geht davon aus, dass mithilfe des **amtsärztlichen Gutachtens** iSd § 15 Abs 2 IntG das Vorliegen der **Ausnahme** dezidiert **bestätigt** wird, somit eine effektive Teilnahme gar nicht gefordert werden darf und sich folglich auch **jeder „Beobachtungszeitraum" erübrigt**.

Zu § 5b Abs 3 lit a: Zuschlag für Erwerbs-Integration für Menschen mit Behinderungen

Menschen, die nicht dem IntegrationsG unterliegen, gebührt nach dem Entwurf nur dann der „Zuschlag für Erwerbs-Integration" – und damit die volle Sozialhilfe nach dem bisherigen Modell –, wenn sie beim AMS als Arbeit suchend gemeldet sind und an den vom AMS zugewiesenen Intensivmaßnahmen zur beruflichen Eingliederung effektiv teilnehmen. Die Erläuterungen umschreiben „Intensivmaßnahmen" als solche, die mindestens 4 Monate dauern und ein Ausmaß von mindestens 20 Wochenstunden erreichen. Als Bsp werden das Wiener Jugendcollege oder Facharbeiter:innen-Intensivausbildungen aufgezählt.

VertretungsNetz vertritt auch Personen, die (gerade noch nicht) den Tatbestand des geplanten § 6a Abs 2 Z 7 des Entwurfs erfüllen und daher nicht generell vom Einsatz der Arbeitskraft ausgenommen sein werden. Dieser **Personengruppe werden solche Maßnahmen erfahrungsgemäß nicht oder nur in Ausnahmefällen angeboten**.[3] Wenn man den Wortlaut des Entwurfs eng auslegt, würde der Zuschlag für Erwerbs-Integration jedoch selbst dann **nicht gebühren, wenn das AMS gar keine Intensivmaßnahmen zuweist** (zB weil aktuell keine Angebote vorhanden sind, das AMS eine andere, „Nicht Intensiv"-Maßnahme zuweist oder weil es die Arbeitsfähigkeit – anders als die Sozialhilfebehörde – verneint). Diesbezüglich bedarf es daher einer **Klarstellung**, zumindest in den Erläuterungen, dass Personen, die sich beim AMS als Arbeit suchend gemeldet haben, **auch dann der Zuschlag für Erwerbs-Integration gebührt, wenn das AMS**, aus welchen Gründen auch immer, **keine Intensivmaßnahme** oder eine andere Maßnahme **zuweist**.
Weiters sollte für den Fall, dass es im Rahmen einer zugewiesenen Intensivmaßnahme zu unverschuldeten oder nur kurzfristigen Unterbrechungen der Teilnahme kommt, eine **Regelung analog zu § 5b Abs 5** des Entwurfs getroffen werden.

Zu § 6a: Begriff und Prüfung der „Invalidität"
Mit § 6a Abs 2 Z 7 des Entwurfs versucht der Grundsatzgesetzgeber, bestimmte Personen von der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft auszunehmen, indem er auf den **Begriff der Invalidität nach § 255 Abs 3 ASVG** zurückgreift. Dieser sozialversicherungsrechtliche Begriff setzt seinem Wortlaut nach jedoch voraus, dass es sich um Personen handelt, die ursprünglich arbeitsfähig waren, bei denen es jedoch im weiteren Verlauf zu einer Minderung ihrer Arbeitsfähigkeit gekommen ist (arg. *„… nicht mehr imstande ist …"*). VertretungsNetz vertritt jedoch viele Personen, die *„bereits vor der erstmaligen Aufnahme einer die Pflichtversicherung begründenden Beschäftigung infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte außer Stande waren, einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen"* (vgl. § 255 Abs 7 ASVG; sogenannte **„originäre" Erwerbsunfähigkeit**).
VertretungsNetz geht davon aus, dass die Ausnahme nach dem Willen des Gesetzgebers auch für diese Personengruppe zur Anwendung gelangen soll, und ersucht daher um **Klarstellung, indem im Gesetzestext entweder auch auf Abs 7 leg cit oder nur auf § 255 ASVG** (ohne einschränkende Nennung des Abs 3) verwiesen wird.

[3] Menschen mit Behinderungen suchen in Österreich durchschnittlich mehr als doppelt oder sogar dreimal so lange nach Arbeit als Menschen ohne Behinderungen, siehe Statistik Austria im Auftrag vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) (Hg.); Menschen mit Behinderungen in Österreich I: Erhebungsübergreifende Datenauswertung aktueller Befragungen anhand des GALI-Indikators zu gesundheitsbedingten Einschränkungen bei Alltagsaktivitäten als Stellvertretervariable für Behinderung, 2023 (S. 100 f), abgerufen am 11.11.2026: https://www.statistik.at/fileadmin/user_upload/Menschen-mit-Behinderungen-in-Oesterreich-Teil-I.pdf.

Weiters begrüßt VertretungsNetz grundsätzlich den geplanten Alternativtatbestand, wonach auch jene Menschen ausgenommen werden sollen, die *„wegen ihres körperlichen oder geistigen Zustandes trotz Maßnahmen der Wiedereingliederung keiner Erwerbstätigkeit im Ausmaß von zumindest 15 Wochenstunden mehr nachgehen können“*.
VertretungsNetz regt hier zunächst an, von der Verwendung des als veraltet angesehenen Begriffs des „geistigen Zustandes“ abzusehen und erlaubt sich, folgende Alternativformulierung vorzuschlagen: *„… wegen ihres aus einer körperlichen oder kognitiven Beeinträchtigung oder einer psychischen Erkrankung resultierenden Zustandes …“*.
Weiters ist grundsätzlich zu begrüßen, dass im Rahmen des Alternativtatbestandes eine einheitliche Vorgabe im Hinblick auf das zeitliche Mindestbeschäftigungsausmaß geplant ist, bis zu dem ebenfalls die Ausnahme von der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft greifen soll. Durch die Vorgabe von zumindest 15 Wochenstunden entsteht jedoch eine Diskrepanz zum ersten Tatbestand, bei dem nach höchstgerichtlicher Judikatur grundsätzlich von einem Mindestausmaß von 20 Wochenstunden ausgegangen wird. Es ist in diesem Zusammenhang auf erste Projekte im Rahmen von „Lohn statt Taschengeld“ hinzuweisen, in denen als „originär“ erwerbsunfähig geltende Menschen mit Behinderungen 19 Wochenstunden etwa in inklusiven Kleinunternehmen oder Werkstätten beschäftigt sind. VertretungsNetz fordert daher, **auch im Alternativtatbestand ein Mindestbeschäftigungsausmaß von 20 Wochenstunden** festzulegen.
Schließlich weist VertretungsNetz in diesem Zusammenhang noch auf die missverständliche Formulierung in den vorgeschlagenen Erläuterungen (S. 11) hin, wonach der erste Tatbestand (arg. *„Dieser …“*) einer *„weiteren Konkretisierung bedarf“* (nämlich durch das sodann normierte und erläuterte Mindestbeschäftigungsausmaß); dies suggeriert entgegen des Gesetzeswortlauts (arg. *„… von Invalidität (§ 255 Abs. 3 ASVG) betroffen sind oder …“*) jedoch, dass es sich nicht um alternative, sondern um kumulative Tatbestände handelt. Hier sollte in den Erläuterungen eine Klarstellung erfolgen.

Im Hinblick auf den die **Möglichkeiten wechselseitiger Gutachtensanerkennung** adressierenden § 6a Abs 3 des Entwurfs weist VertretungsNetz zunächst auf den Umstand hin, dass gem. § 8 Abs 5 ArbeitslosenversicherungsG **für Menschen unter 25 Jahren seitens des AMS** seit 1.1.2024 **keine Untersuchung ihrer Arbeitsfähigkeit (mehr) angeordnet werden darf**.
Vor diesem Hintergrund erscheinen § 6a Abs 3 des Entwurfs sowie die dazu vorgeschlagenen Erläuterungen aus Sicht von VertretungsNetz insbesondere für diese Personengruppe völlig unklar: Einerseits kann das AMS die von den Sozialhilfebehörden

beauftragten Gutachten, mit denen allenfalls eine Arbeitsunfähigkeit festgestellt wurde, aufgrund des § 8 AlVG wohl nicht anerkennen; andererseits darf das AMS auch selbst keine Gutachten beauftragen, weswegen die geplante „wechselseitige Anerkennung von Gutachten“ für diese Personengruppe nicht greifen kann.
VertretungsNetz hat Sorge, dass bei als „originär“ erwerbsunfähig geltenden Menschen mit Behinderungen – mangels bereits vorliegender Begutachtung – von den Sozialhilfebehörden der Einsatz der Arbeitskraft verlangt, der Zuschlag für Erwerbs-Integration nicht zugesprochen wird und auch Sanktionen verhängt werden könnten. Folglich sind **klare gesetzliche Vorgaben notwendig, damit die Ausnahmetatbestände auch bei dieser Personengruppe sorgfältig und nach einheitlichen Maßstäben geprüft werden**.

Darüber hinaus vertritt VertretungsNetz auch Personen über 25, deren Arbeitsunfähigkeit durch das AMS zwar festgestellt wurde, die dahingehende Begutachtung jedoch wiederum von den Sozialhilfebehörden nicht (automatisch) anerkannt wird. In jüngster Zeit wurde eindrücklich aufgezeigt, wie belastend – insbesondere für Menschen mit Behinderungen – die Vielzahl von (sich wiederholenden) Begutachtungen ist und wird daher ua für Menschen mit angeborenen oder dauerhaften Behinderungen eine einmalige Begutachtung verlangt.[4] Dies zeigt, dass es sich bei der Frage der Anerkennung von Begutachtungen um eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung handelt, die einer bundesweit einheitlichen Regelung bedarf. VertretungsNetz fordert daher, dass **Gutachten des AMS,** mit denen eine **Arbeitsunfähigkeit festgestellt** wurde, **verpflichtend von den Sozialhilfebehörden** als die Pflicht vom Einsatz der Arbeitskraft ausschließend **anerkannt werden müssen**.

Zu § 7 Abs 2: Ausnahme von der Rechtsverfolgungspflicht
VertretungsNetz begrüßt ausdrücklich die seit langem geforderte und in § 7 Abs 2 des Entwurfs nunmehr enthaltene Ausnahme von der Rechtsverfolgungspflicht betreffend Unterhaltsforderungen von Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben. Damit die geplante Bestimmung die gewünschte Wirkung erzielt und um Schwierigkeiten in der Umsetzungspraxis zu vermeiden, ersucht VertretungsNetz jedoch, die **Erläuterungen zu ergänzen**: Zum einen geht VertretungsNetz zwar davon aus, dass **vom verwendeten Begriff der „Rechtsverfolgung“ auch die Exekutionsführung umfasst ist**; da der Begriff jedoch im Entwurf nicht näher erläutert wird, sind auch andere Auslegungen zu befürchten. Zum anderen sollte konsequenterweise – und vor dem Hintergrund des einen angemessenen Lebensstandard auch für die Familien von Menschen mit Behinderungen garantierenden Art 28 UN-BRK – zumindest in den

[4] Siehe Petition „Meine Würde - Petition für faire, ärztliche Begutachtungen!“, Homepage abgerufen am 11.11.2026: https://meinewuerde.at.

Erläuterungen auch klargestellt werden, dass die hier **entlasteten Unterhaltsverpflichteten nicht** im Wege einer (aufgeschobenen) **(Legal-)Zession oder über einen Kostenersatz** seitens der Sozialhilfeträger **in Anspruch genommen werden dürfen**.

Zu § 7 Abs 4: Ausnahmen von der Anrechnung für Familienbeihilfe, Sonderzahlungen, „Taschengeld" und Spenden

Nachdem die **erhöhte Familienbeihilfe** für als selbsterhaltungsunfähig geltende Menschen mit Behinderungen einen existenziell bedeutsamen Einkommensbestandteil darstellt, ist VertretungsNetz erleichtert, dass im Entwurf von der ursprünglich geplanten Anrechnung auf die Sozialhilfe Abstand genommen wurde. VertretungsNetz regt jedoch zusätzlich an, die Ausnahme von der Anrechnung der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrags von § 7 Abs 4 des Entwurfs in Abs 4a leg cit zu verschieben, um **auch für Ersparnisse und Nachzahlungen aus diesen Leistungen** die dort garantierte **Ausnahme vom verwertbaren Vermögen (Abs 4a letzter Satz) zur Anwendung zu bringen**. Denn aus der Erfahrung von VertretungsNetz wird die erhöhte Familienbeihilfe für erwachsene, als selbsterhaltungsunfähig geltende Menschen mit Behinderungen häufig nicht beantragt, sondern erst nach der Bestellung eines Erwachsenenvertreters durch diesen – wobei eine Antragstellung für 5 Jahre rückwirkend möglich ist. Dadurch kommt es immer wieder zu vergleichsweise hohen Nachzahlungen, die jedoch – nach geltender Rechtslage sowie auch nach dem Entwurf – trotz der Ausnahme von der Einkommensanrechnung bereits im Folgemonat zum verwertbaren Vermögen gezählt werden, was zur Einstellung der laufenden Sozialhilfe sowie uU zum Verlust des Krankenversicherungsanspruchs führt. Dies führt zu einer **Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen, bloß weil ihnen eine gesetzlich zustehende Sozialleistung ohne ihr Verschulden nicht laufend, sondern mit einer zeitlichen Verzögerung ausbezahlt wird**.

Weiters bedauert VertretungsNetz die in § 7 Abs 4 des Entwurfs geplante **Abschaffung der Möglichkeit, Sonderzahlungen aus Erwerbstätigkeit anrechnungsfrei** zu stellen, und gibt zu bedenken, dass der damit wohl intendierte Anreiz, dass Beschäftigungsausmaße deutlich erhöht werden, insbesondere bei Menschen mit Behinderungen, die aus der Sozialhilfe „aufstocken", oftmals fehlgeht: Diese Personengruppe kann **gesundheitsbedingt regelmäßig seltener einer Vollzeitbeschäftigung** nachgehen.[5]

[5] Siehe zur höheren Teilzeitquote bei Menschen mit Behinderungen nochmals den Bericht BMSGPK: Menschen mit Behinderungen in Österreich I, S. 94 ff.

VertretungsNetz anerkennt demgegenüber die getroffene Klarstellung im Hinblick auf die Möglichkeit der **Anrechnungsfreistellung von Pensionssonderzahlungen sowie von Einkünften, die der Person aus vorwiegend therapeutischen Gründen** zufließen. Beide Einkommensbestandteile (insb. Halbwaisenpensionen sowie therapeutische „Taschengelder") haben einen besonderen Stellenwert für Menschen mit Behinderungen. Zu bedenken gilt, dass viele Menschen mit Behinderungen in sogenannten „Tagesstrukturen" oder „Beschäftigungstherapien" arbeiten, ohne dafür entlohnt zu werden.

Spinnen wir in diesem Zusammenhang das **Beispiel** des Mannes weiter und nehmen wir an, dass seine Mutter zwischenzeitlich verstorben ist. Er wohnt nach wie vor in der von ihm übernommenen Eigentumswohnung, wird ambulant betreut und hat nunmehr auch nach geltender Rechtslage sowie dem Entwurf einen Sozialhilfeanspruch für alleinstehende Personen.
Würde der Mann werktags eine Tagesstätte besuchen und in der Holzwerkstatt arbeiten, müsste er dafür vom Pflegegeld einen Kostenbeitrag leisten (30% von 80% des Pflegegeldes der Stufe 1 = € 49,40; § 5 Z 2 lit a NÖ EigenmittelVO).
Nehmen wir weiters an, er erhält für seine Tätigkeit einen **„Anerkennungsbetrag"** in Höhe von € 70,- (üblich sind Beträge zwischen € 5,- und – in sehr seltenen Fällen – € 200,- monatlich);[6] dann **würde es von der jeweiligen Landesgesetzgebung abhängen, ob die Sozialhilfeleistung um diesen Betrag gekürzt** wird. In NÖ bliebe ihm dieses Geld erhalten und würde nicht auf den Sozialhilfebezug angerechnet (§ 3 Abs 2 iVm § 2 Z 11 NÖ EigenmittelVO), in anderen Bundesländern, etwa in Salzburg oder Tirol, hingegen schon (keine Ausnahmen in § 6 Abs 2 Sbg SUG bzw. in § 15 TMSG iVm VO LGBl. 21/2025).
Weiters wird in den Tagesstätten regelmäßig ein **vergünstigtes Mittagessen** angeboten. Dieses wird jedoch uU, **je nach Bundesland, wiederum als Sachleistung auf die Sozialhilfe angerechnet** (so etwa in NÖ, und zwar in Höhe von 3/10 des Werts der freien Station = € 58,86; vgl. VwGH 10.08.2026, Ra 2026/10/0021). Für die regelmäßige Arbeit in der Holzwerkstatt erhält der Mann somit € 70,- monatlich sowie ein Mittagessen pro Werktag; er bezahlt dafür bzw hat dafür jedoch Leistungseinbußen in Höhe von insgesamt € 108,26 monatlich (Kostenbeitrag + Anrechnung für die Vergünstigung des Mittagessens). Letztlich ein **Minusgeschäft**.

Damit ergibt sich die Situation, dass als **erwerbsunfähig geltende Menschen mit Behinderungen, die auf Sozialhilfeleistungen angewiesen sind, im Ergebnis uU nicht einmal ein vergünstigtes Mittagessen und/oder einen**

[6] Siehe Volksanwaltschaft, Sonderbericht. Keine Chance auf Arbeit – Die Realität von Menschen mit Behinderung (2019) S. 6, 9: https://volksanwaltschaft.gv.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Berichte/SoBe/Sonderbericht_MmB_2019.pdf (abgerufen am 12.11.2026).

Anerkennungsbetrag für ihre Tätigkeit erhalten. Daran wird auch der Entwurf nichts ändern, weil es sich bei der vorgeschlagenen Anrechnungsfreistellung um eine **bloße „Kann-Bestimmung“** handelt: Denn immerhin ist auch der Wirkungsfolgenabschätzung des Entwurfs (S. 5) dahingehend bloß zu entnehmen, dass eine Umsetzung der (Anrechnungsfreistellung und der weiteren) „Kann-Bestimmungen“ des Entwurfs in nur 7 von 9 Bundesländern bis 2032 bereits als Erfolg definiert werden soll. Vor diesem Hintergrund erscheint es sehr wahrscheinlich, dass die Arbeitstätigkeit von Menschen mit Behinderungen, die als erwerbsunfähig gelten, weiterhin in den verschiedenen Bundesländern eine nicht nachvollziehbare, unterschiedliche finanzielle Anerkennung erfahren wird.
Aus demselben Grund ist für die bloß fakultative Anrechnungsfreistellung der Sonderzahlungen für Waisenpensionen keine einheitliche Vorgehensweise zu erwarten. VertretungsNetz **appelliert daher, die Länder in diesem Punkt zu einer entsprechenden Anrechnungsfreistellung zu verpflichten**.

Darüber hinaus bedauert VertretungsNetz, dass der Entwurf **keine Änderung betreffend die Anrechnungsausnahme** bestimmter freiwilliger Leistungen Dritter bzw. **Spenden** (§ 7 Abs 4 Satz 3) vorsieht. Problematisch ist hier die von der Rsp des VwGH akzeptierte Gesetzesauslegung, wonach auch im Falle einmaliger, vergleichsweise überschaubarer und zweckgebundener Spenden eine strenge Anrechnungspflicht der Behörden zu bejahen sei (vgl. zuletzt VwGH 7.11.2024, Ra 2023/10/0343: Als rechtmäßig qualifizierte Anrechnung einer vorweihnachtlichen Hilfsaktion im Wert von € 1.000,- auf die Sozialhilfe, mit der für einen Armutsbetroffenen eigentlich ein Bett, ein Kühlschrank, ein Herd und evtl. eine Waschmaschine hätte finanziert werden sollen).[7] Damit kommen Spenden nicht bei Menschen mit Behinderungen an, sondern entlasten im Ergebnis bloß die öffentliche Hand – was wiederum die Spendenbereitschaft sinken lässt. Gerade Menschen mit Behinderungen, die als dauerhaft erwerbsunfähig gelten, sind von dieser restriktiven Anrechnungspraxis besonders stark getroffen.
VertretungsNetz **fordert, die** nach wie vor enthaltene **Gegenausnahme** („*… es sei denn, diese Leistungen werden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären*“) **zu streichen, um hier insbesondere einmalige bzw. überschaubare Spenden zu ermöglichen.** Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass reine Sachleistungen (zB einzelne Möbelspenden) jedenfalls nicht in Geld bewertet und angerechnet werden dürfen. Wertgutscheine sollen dabei jedoch nicht als Sachleistungen gelten.

[7] Dazu näher: https://vertretungsnetz.at/blog-g/detail/keine-spenden-fuer-sozialhilfe-empfaengerinnen (abgerufen am 11.11.2026).

Zu § 7 Abs 8: Schonvermögen

VertretungsNetz begrüßt die in § 7 Abs 8 Z 3 des Entwurfs geplante Verdoppelung des Betrags für das Schonvermögen für Menschen mit Behinderungen. Damit wird zumindest der Aufbau einer finanziellen Notreserve ermöglicht, mit der uU auch für notwendige Maßnahmen zur Herstellung eines barrierefreien Wohnraums angespart werden kann – was nach der geltenden Rechtslage verunmöglicht wird (vgl. VwGH 13.08.2024, Ra 2023/10/0385).[8]

Allerdings wird in dieser Bestimmung auf die Voraussetzungen des § 5 Abs 3 Z 5 des Entwurfs verwiesen, die – wie bereits oben ausgeführt (Zu § 5 Abs 3 Z 5) – durch das nach der Rsp eng zu verstehende Anknüpfen auf das Vorliegen eines Behindertenpasses bestimmte Menschen mit Behinderungen ausschließt, die aus Sicht von VertretungsNetz besonders vulnerabel sind.

VertretungsNetz fordert daher auch an dieser Stelle einen **Alternativtatbestand** aufzunehmen, wonach ebenso jene Menschen der erhöhte Freibetrag gebühren soll, denen nach Vollendung des 21. Lebensjahres die **erhöhte Familienbeihilfe** gem. § 8 Abs 5 FamilienlastenausgleichsG zugesprochen wurde.

Zu § 9: Sanktionen

VertretungsNetz begrüßt zunächst, dass das in § 9 Abs 3 des Entwurfs vorgesehene gestufte Sanktionsregime explizit klarstellt, dass es **nur dann** zur Anwendung gelangt, **wenn** bei der bezugsberechtigten Person eine **schuldhafte Pflichtverletzung** vorliegt. Es ist davon auszugehen, dass bei der von VertretungsNetz vertretenen Personengruppe, insb. mit psychischen Erkrankungen, regelmäßig nicht vom Vorliegen eines solchen vorwerfbaren Verhaltens ausgegangen werden kann und sie daher dem Gesetz nach regelmäßig nicht von Sanktionen betroffen sein dürften.

Unabhängig davon **bezweifelt** VertretungsNetz jedoch, dass die in § 9 Abs 3 Z 3 des Entwurfs eingeräumte Möglichkeit eines **völligen Leistungsentfalls mit Art 3 EMRK vereinbar** ist, insbesondere im Hinblick auf den Lebensbedarf der unterhaltsberechtigten Angehörigen, die selbst gar keine (geschweige denn: schuldhaften) Pflichtverletzungen begangen haben können.[9] In den Erläuterungen zum Entwurf (S. 13) wird jedoch ohnehin davon gesprochen, dass *„[a]uch in diesem Fall (…) der Bedarf der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen ebenso gewährleistet bleiben [muss] wie die Deckung des Wohnbedarfes der gesamten Haushaltsgemeinschaft“*. Insofern scheint es sich um ein **Versehen** zu handeln und fordert VertretungsNetz eine entsprechende Anpassung im Gesetzestext.

[8] Siehe dazu: https://vertretungsnetz.at/blog-g/detail/menschen-mit-behinderungen-haben-ein-recht-darauf-selbstbestimmt-zu-wohnen (abgerufen am 12.11.2026).

[9] Vgl idS Bundesverfassungsgericht Karlsruhe 5.11.2019, 1 BvL 7/16, wonach bei der Ausgestaltung von Sanktionen weitere Grundrechte zu beachten sind, wenn ihr Schutzbereich berührt ist.

VertretungsNetz **vermisst** außerdem die **Bedachtnahme auf den Zuschlag für Menschen mit Behinderung**, der „zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts" dient und somit einer besonderen Zweckwidmung unterliegt, weshalb er keiner Kürzung im Rahmen von Sanktionen zugänglich sein sollte.

Schließlich **fehlt** aus der Sicht von VertretungsNetz eine **Regelung** dahingehend, **wie lange** die einzelnen **Sanktionsstufen** jeweils **maximal andauern** dürfen und unter welchen Bedingungen bzw. innerhalb **welcher Frist sie beendet** werden müssen.

Der Umstand, dass der Grundsatz-Gesetzgeber laut den Erläuterungen selbst die große Bedeutsamkeit eines wirksamen Kontrollsystems inklusive Sanktionen hervorhebt, zeigt bereits, dass es sich hier jedenfalls um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt, die einer bundesweit einheitlichen Regelung bedürfen, und es gerade hier nicht erneut zu einer Fragmentierung in den Ländern kommen darf.

Zu § 15 Abs 2 Integrationsgesetz:
Vom vorgeschlagenen Ausnahmetatbestand des § 15 Abs 2 IntG sind nur Personen umfasst, denen *„auf Grund ihres physischen oder psychischen Gesundheitszustandes die Erfüllung des Integrationsprogramms dauerhaft nicht zugemutet werden kann"*. VertretungsNetz geht zwar davon aus, dass vom Begriff der „psychischen Erkrankung" im Zweifel in diesem Kontext auch eine kognitive/intellektuelle Beeinträchtigung mitumfasst sein soll; zur Vermeidung von Missverständnissen bzw. Fehlinterpretationen wird jedoch um die Aufnahme eines eigenen Tatbestands für „kognitive Beeinträchtigungen" ersucht.

Weiters sieht die geplante Bestimmung vor, dass *„dies durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen [ist]"*. Die Erläuterungen des Entwurfs (S. 9) führen dazu aus, dass *„[d]er Nachweis über ein amtsärztliches Gutachten zu erfolgen [hat], wobei das Vorliegen der Ausnahme von der betroffenen Person nachzuweisen ist."* Weiters werden strenge inhaltliche Vorgaben an dieses Gutachten angeführt, insbesondere, dass es *„jedenfalls die Korrelation zwischen dem bestehenden Gesundheitszustand und der (Un-)Möglichkeit der Absolvierung von Maßnahmen des Integrationsprogramms schlüssig darzulegen"* hat.
Hier bleibt offen, wer ein solches amtsärztliches Gutachten beauftragt. Aus der Sicht von VertretungsNetz können die betroffenen Personen nur dazu verpflichtet werden, sich einer solchen amtsärztlichen Begutachtung zu unterziehen, aber nicht, eine solche zu veranlassen. Eine private Begutachtung wiederum ist nicht vorgesehen und könnte von der Personengruppe regelmäßig ohnehin nicht finanziert werden. Die verwendete Formulierung, wonach die betroffenen Personen das Vorliegen der Ausnahme

„nachweisen“ müssen, geht jedoch in diese Richtung, ohne dass klar ist, wie dieser Nachweis erlangt werden kann.
VertretungsNetz fordert daher eine gesetzliche **Klarstellung dahingehend, wer das amtsärztliche Gutachten beauftragt und dass der betroffenen Person dadurch keine Kosten entstehen dürfen**.

4. Allgemeine Bemerkungen zum Gesetzesvorhaben:

Während zwar zu begrüßen ist, dass laut § 1 Z 1 des Entwurfs nunmehr wieder auf *„die Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung [hingewirkt]“* werden soll, stehen jedoch aus Sicht von VertretungsNetz einige zentrale Inhalte des Entwurfs – insbesondere die gekürzte Sozialhilfe während der „Integrationsphasen“ in Verbindung mit der Einführung einer Wartezeit – mit diesem Ziel in Widerspruch.
Weiters sollen mit dem Entwurf **Kinderrichtsätze** festgelegt werden, wobei aber ein bloßer Rahmen vorgegeben wird. Diese Vorgaben werden de facto für kein Kind Verbesserungen bringen (abgesehen von minimalen in der Steiermark), während sie in Wien und Vorarlberg zu erheblichen Kürzungen führen. So erhält eine Vorarlberger Familie für ihre 3 Kinder mindestens € 258,27 weniger pro Monat. Dies soll mit der folgenden Tabelle gezeigt werden, die einen Überblick über die derzeitige und zukünftige Situation in den Bundesländern gibt (Berechnung für 3 Kinder). VertretungsNetz fordert daher, die im Regierungsprogramm angekündigten Maßnahmen zur Halbierung der Kinderarmut bis 2030 („Kindergrundsicherung“) zeitnah umzusetzen.

RAHMENVORGABE ENTWURF Ausgangswert: € 1.229,89	**Prozentsatz** pro Kind bei **3 Kindern**	**Gesamtbetrag** für **3 Kinder** (2026)
Neuer Mindestsatz	**15%** x 3 = 45%	184,48 x 3 = **€ 553,44**
Neuer Höchstsatz	**25%** x 3 = 75 %	307,47 x 3 = **€ 922,41**

AKTUELLE RECHTSLAGE Ausgangswert: € 1.229,89	Prozentsatz pro Kind bei 3 Kindern **bisher**	Betrag pro Kind, Gesamtbetrag bei 3 Kindern **bisher**	**RAHMENVORGABE ENTWURF** **Gesamtbetrag** für **3 Kinder** (2026)
Vorarlberg	**32%** x 3 = 96%	393,56 x 3 = € 1.180,68	von **€ 553,45** bis **max. € 922,41**
Wien	**27%** x 3 = 81%	332,07 x 3 = € 996,21	
Salzburg	**25%** x 3 = 75%	307,47 x 3 = € 922,41	
Burgenland	**23%** x 3 = 69%	282,87 x 3 = € 848,61	
Kärnten	**21%** x 3 = 63%	258,28 x 3 = € 774,84	
Tirol	**21%** x 3 = 63%	258,28 x 3 = € 774,84	
Niederösterreich	**15%** x 3 = 45%	184,48 x 3 = € 553,45	
Oberösterreich	**15%** x 3 = 45%	184,48 x 3 = € 553,45	
Steiermark	**14,25%** x 3 = 42,75%	175,26 x 3 = € 525,78	

Vor diesem Hintergrund scheint es fraglich, ob der Grundsatzgesetzgeber mit dem vorliegenden Entwurf insgesamt im Sinne der Rechtsprechung des VfGH sicherzustellen vermag, dass *„das System der Sozialhilfe seinen eigentlichen Zweck – die Vermeidung und Bekämpfung sozialer Notlagen bei hilfesuchenden Personen – erfüllt“* (zB VfGH 17.3.2026, G 158/2025 ua).

Wien, am 12.11.2026

Mag.ª Gerlinde Heim, MA e.h.
Geschäftsführung

VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung
Zentrum Rennweg, Ungargasse 66/2/3. OG, 1030 Wien
e-mail: verein@vertretungsnetz.at
www.vertretungsnetz.at